

Landgericht Frankfurt am Main
2-16 S 30/11
(Amtsgericht Königstein i.Ts.
21 C 691/10 (13))

laut Protokoll
verkündet am: 25.5.11

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Glebe als
Justizengröße



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Berufungsrechtsstreit

des [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Beklagte zu 1) und Berufungsbeklagte zu 1)

[REDACTED] Versicherungs-AG, [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch den
Vorstand, ebenda.

Beklagte zu 2) und Berufungsbeklagte zu 2)

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main, 16. Zivilkammer,
durch den Richter am Landgericht Iffländer als Einzelrichter,
im schriftlichen Verfahren mit einem der mündlichen Verhandlung entsprechenden
Zeitpunkt vom 12.05.2011
für Recht erkannt:

**Auf die Berufung der Klägerin wird das am 13.12.2010 verkündete
Urteil des Amtsgerichts Königstein i.Ts., Az.: 21 C 691/10 (13),
tellweise abgeändert und zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:**

**Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den
Kläger in Höhe von EUR 486,86 gegenüber der Firma [REDACTED]
Autovermietung OHG, [REDACTED]
Lingenfeld, aus deren Forderung aus der Rechnung Nr.
[REDACTED] vom 28.10.2009 wegen eines Betrages von EUR
486,46 freizustellen.**

**Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger EUR 57,50
nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz aus EUR 57,23 seit dem 21.03.2010 sowie
weitere Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz aus EUR 0,27 seit dem 06.01.2010 zu zahlen.**

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

**Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 81% und
die Beklagten als Gesamtschuldner zu 19 % zu tragen.**

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Berufung des Klägers ist teilweise begründet. Dem Kläger steht gegenüber den Beklagten ein Anspruch auf Freistellung von EUR 486,46 und auf Zahlung von EUR 57,50 nebst den gesetzlichen Verzugszinsen zu, §§ 7, 17 18 StVG, 249, 286, 288 BGB, 115 VVG. Im Übrigen ist der Klage und damit der Berufung der Erfolg zu versagen.

Wegen des der Entscheidung zugrunde liegenden Lebenssachverhalts wird zunächst gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Im Übrigen ist folgendes zu ergänzen: Mit dem angefochtenen Urteil hat das Amtsgericht die Klage insgesamt abgewiesen. Das Amtsgericht hat sein Urteil damit begründet, dass weitere Mietwagenkosten nicht beansprucht werden könnten, weil der Kläger keine Preisvergleiche angestellt habe. Die Klägervertreterin sei verpflichtet gewesen, den Kläger unverzüglich von dem Eingang des Angebots der Beklagten zu Anmietung eines Mietwagens zum Preis von 38 € pro Tag in Kenntnis zu setzen. Dass der Kläger keinen Mietwagen zu diesem Preis angemietet habe, stelle eine Verletzung seiner Schadensminderungspflichten dar. Umsatzsteuer auf den Schaden an dem verunfallten Fahrzeugs könne der Kläger nicht beanspruchen, da nicht dargelegt sei, dass er insoweit tatsächlich einen Ersatzkauf getätigt habe. Umsatzsteuer auf die Aktenversendung Gebühren des Regierungspräsidiums Kassel sei nicht angefallen.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger seinen erstinstanzlichen Anspruch bis auf die von der Beklagten erstinstanzlich anerkannten und zwischenzeitlich gezahlten 14,01 € voll umfänglich weiter, wobei er wegen der beanspruchten Mietwagenkosten Freistellung gegenüber der Firma [REDACTED] begehrt. Er rügt, das Amtsgericht habe rechtsfehlerhaft den Erlass eines Teilanerkennnisurteils unterlassen und dies auch

bei der Kostenquote nicht berücksichtigt. Inzwischen - und das ist unstrittig - hätten die Beklagten den anerkannten Betrag jedoch gezahlt.

Zu Unrecht sei das Amtsgericht davon ausgegangen, dass der Kläger mit der Anmietung des Fahrzeugs gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen habe. Zu Unrecht habe das Amtsgericht zudem angenommen, dass der Kläger das Fahrzeug zu einem Bruttobetrag von 38 € pro Tag habe anbieten können. Dies sei erstinstanzlich bestritten worden, das Amtsgericht habe diesen Vortrag übergangen.

Die Beklagten verteidigen das angefochtene Urteil. Sie rügen, dass der Kläger seine Ansprüche an die Autovermietung abgetreten habe und deswegen nicht aktivlegitimiert sei.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

Die Berufung hat auch in der Sache teilweise Erfolg. Dem Grunde nach steht dem Kläger gegenüber den Beklagten aus §§ 7, 17 18 StVG, 249 BGB, 115 VVG ein Schadensersatzanspruch aus dem Unfallereignis vom 28.09.2009 zu. Dies ist zwischen den Parteien ebenso unstrittig wie der Umstand, dass die Beklagten dem Grunde nach zu 100 % haften sollen.

Der Höhe nach kann der Kläger von der Beklagten folgende Schadenspositionen ersetzt verlangen:

| Position | Betrag (Brutto) | Betrag (Brutto) |
|--|-----------------|-----------------|
| Mietwagenkosten für die Anmietung eines Fahrzeugs der Klasse 5 für die Dauer von 21 Tagen (3 X Wochenpauschale) nach dem "Modus" der Schwacke-Liste 2010, PLZ 767, zu 520,10 / Woche | 1.560,30 € | |
| Vollkaskoversicherung | 162,43 € | |
| 10 % ersparte Aufwendungen | - 172,27 € | |
| Abzgl. erfolgter Zahlung durch die Beklagten | - 1.064,00 € | 486,46 € |

| | | |
|--------------------------------|--|----------|
| Restliche Akteneinsichtskosten | | 0,27 € |
| Restliche Rechtsanwaltskosten | | 57,23 € |
| SUMME | | 543,96 € |

Im Einzelnen:

Der Kläger kann von den Beklagten Freistellung von den restlichen Mietwagenkosten i.H.v. 486,46 verlangen.

Der Kläger kann von der Beklagten für die Dauer von 21 Tagen die Freistellung von den Kosten der erforderlichen Mietwagenaufwendungen verlangen.

Die Mietdauer ist mit 21 Tagen = drei Wochen anzusetzen, da dies dem Zeitraum entspricht, der zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich ist (vgl. Oetker in: Münchener Kommentar zum BGB, 5.A., § 249 Rn. 408; Heinrichs in: Palandt, Kommentar zum BGB, 68.A., § 249 Rn. 33). Da der Kläger nicht nachweisen hat, dass er ein Ersatzfahrzeug tatsächlich angeschafft hat und auf fiktiver Basis abrechnet, kann er Ersatz nur für die Dauer der im Gutachten veranschlagten Zeit zur Ersatzbeschaffung verlangen (vgl. Grüneberg in Palandt, Kommentar zum BGB, 70. A., § 249 Rn. 37). Dieser Zeitraum wird im vom Kläger vorgelegten Gutachten mit ca. 20 Tagen angegeben, so dass die Kammer gemäß § 287 ZPO einen Zeitraum von drei Wochen zu Grunde gelegt hat.

Für die Dauer von drei Wochen kann der Kläger somit gemäß § 249 BGB Mietwagenkosten i.H.v. 1.560,30 EUR verlangen, da dies denjenigen Betrag darstellt, den ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage der Klägerin für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Nach § 249 Abs. 1 BGB ist der Geschädigte so zu stellen, wie er bei hypothetisch schadensfreiem Verlauf stehen würde, weswegen der Wegfall der Gebrauchsmöglichkeit des PKWs während der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer zu kompensieren ist. Dabei darf der Geschädigte grundsätzlich ein klassengleiches Fahrzeug anmieten. Dieser Grundsatz erfährt jedoch Einschränkungen: Da der Geschädigte während der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer das eigene Fahrzeug nicht nutzt, erfährt es in diesem

Zeitraum keine Abnutzung. Der Geschädigte hat sich insoweit ersparte Eigenaufwendungen anrechnen zu lassen. Aus Gründen der Praktikabilität hat sich in der Rechtsprechung durchgesetzt, dass ein derartiger Abzug bei der Anmietung eines klassenniedrigeren Ersatzfahrzeuges vermieden werden kann.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich zudem aus dem Prinzip der Naturalrestitution selbst. Nach § 249 Abs.1 BGB wäre der Geschädigte so zu stellen, als ob er sein beschädigtes Fahrzeug weiterhin nutzen könnte. Wurde jedoch, wie im vorliegenden Falle, ein älteres Fahrzeug beschädigt, so dürfte der Geschädigte dementsprechend nur ein älteres Fahrzeug anmieten. Die Autovermieter stellen regelmäßig nur neuwertige Mietfahrzeuge bis zu einem bestimmten Alter zur Verfügung. Der Geschädigte erhält damit nicht die Gebrauchsmöglichkeit an einem Fahrzeug, welches seinem beschädigten gleichwertig war, sondern über ein neu- und höherwertiges Fahrzeug. Alter, Zustand und technische Ausstattung haben - abgesehen von höherer Pannen- und Reparaturanfälligkeit älterer Fahrzeuge - zwar keinen Einfluss auf die Gebrauchsmöglichkeit an sich, wohl aber auf die *Gebrauchsqualität*. Dieser Vorteil ist durch eine klassenniedrigere Anmietung auszugleichen (vgl. BGH NZV 2005 303; BGH NJW 2005, 277).

Auf Grund des technischen Fortschrittes rechtfertigt ein Fahrzeugalter bis zu zehn Jahren regelmäßig nur eine Herabstufung um eine Gruppe. Eine weitere Herabstufung hat bei noch höherem Alter, insgesamt hoher oder überdurchschnittlicher Laufleistung, ferner bei Fahrzeugen mit Vorschäden und schlechtem Pflegezustand sowie schlechterer technischer Ausstattung im Vergleich zum angemieteten Ersatzfahrzeug zu erfolgen. Für die Bemessung der Nutzungsausfallentschädigung ist eine derartige Herabstufung anerkannt (vgl. OLG Karlsruhe ZfSch 1988, 75-75; OLG Frankfurt VersR 1985, 248; Heinrichs in Palandt, Kommentar zum BGB, 68.A., vor § 249, Rn. 23a m.w.N.). Da es sich bei der Nutzungsausfallentschädigung und den Mietwagenkosten nur um zwei unterschiedliche Kompensationsvarianten für dieselbe Schadensposition handelt - Entzug der Gebrauchsmöglichkeit - sind beide Fälle gleich zu behandeln.

Der verunfallte Wagen des Klägers ist nach dem Mietpreisspiegel von Schwacke in die Klasse 6 einzuordnen und aufgrund seines Alters von 8 Jahren und

seiner hohen Laufleistung von über 125.000,00 und der damit einhergehenden, im Verhältnis zu einem Neuwagen verminderten Gebrauchqualität, um eine Klasse auf die Klasse 5 zurückzustufen. Eine Rückstufung um eine Klasse ist aufgrund des privatsachverständigenseits festgestellten geringen Wiederbeschaffungswert von lediglich EUR 4.950,00 geboten, da der geringe Restwert mit der geringeren Gebrauchsqualität des klägerische Fahrzeugs korreliert, § 287 Abs. 1 ZPO.

Zur Ermittlung des angemessenen Mietpreises kann das Gericht sich der Schwacke-Liste – Automietpreisspiegel – bedienen, wobei das als „Modus“ bezeichnete gewichtete Mittel zugrunde zu legen ist (vgl. BGH, NJW 2006, 2693; NJW 2006, 2106 (2107); NJW 2007, 2916; NJW 2007, 3782; BGH, NJW 2008, 1519 ff., BGH NJW-RR 2008, 1113; vgl. Vula, Die Ermittlung des Normaltarifs und des pauschalen Aufschlags in der Unfallersatztarif-Rechtsprechung des BGH, in: NJW 2008, 2369 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen)

Weiter ist bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenkosten grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, da er das Fahrzeug erst einige Tage nach dem Unfall angemietet hatte.

Ausgehend vom damaligen Wohnsitz des Klägers ist der Normaltarif – Modus – im PLZ-Bereich 767 für ein Fahrzeug der Klasse 5 für eine Woche mit EUR 520,10 Brutto anzusetzen, d.h. für drei Wochen mit einem Betrag von EUR 1.560,00 Brutto.

Dass tatsächliche Umstände vorliegen, aufgrund derer ausnahmsweise, vom Normaltarif abweichend, höhere Mietwagenkosten von dem Kläger beansprucht werden können, hat der Kläger nicht dargelegt. Insbesondere hat der Kläger nicht dargetan, dass er besondere Leistungen der Autovermietung, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich waren – wie etwa sofortige Verfügbarkeit der Fahrzeuge, Betrugsrisiko, keine Vorreservierung, Vorfinanzierung und Absicherung durch Kreditkarte etc. – in Anspruch nehmen musste, und deswegen auf einen teureren Tarif angewiesen gewesen war (vgl. BGH NJW 2008, 2910).

Darüber hinaus kann der Kläger von den Beklagten die Erstattung bzw. Freistellung von den Kosten der Vollkaskoversicherung i.H.v. EUR 162,43 brutto beanspruchen, wobei die Kammer hierfür denjenigen Betrag angesetzt hat, der auf der Rechnung der Firma [REDACTED] hierfür angesetzt wurde. Die Kosten für die Vollkaskoversicherung sind grundsätzlich erstattungsfähig. Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkaskoschutz vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehrkosten auch dann erstattungsfähig, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war, da er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (vgl. BGH NJW 2006, 360 f.)

Weitere Kosten für die Zustellung und Abholung, sowie für Winterreifen oder einen Zweitfahrer sind nicht zu berücksichtigen, da diese nur dann zu ersetzen sind, wenn und soweit sie angefallen sind. Solches ist nicht dargetan, insbesondere hat der Kläger vorgetragen, das Fahrzeug selbst abgeholt zu haben.

Der Kläger muss sich weiter im Wege der Vorteilsausgleichung ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Sein verunfallter Wagen war – wie dargelegt – altersbedingt in die Fahrzeugklasse 5 einzuordnen. Nachdem er einen Wagen der Fahrzeugklasse 5 angemietet hatte, hat er hierdurch eigene Aufwendungen erspart. Die ersparten Eigenaufwendungen werden allgemein auf zwischen 3% bis 20% geschätzt (vgl. hierzu Palandt-Heinrichs, BGB, 67. Aufl., § 249, Rn. 32 m.w.N.). In Anbetracht der in dem Leistungszeitraum gefahrenen 3.455 km sind sie vorliegend auf 10% der Mietkosten zu schätzen und belaufen sich damit auf EUR 172,27.

Soweit die Beklagten meinen, der Kläger hätte zu einem Preis von EUR 38,00 / Tag ein Ersatzfahrzeug anmieten können, dringen sie hiermit im Ergebnis nicht durch. Zwar ist ausnahmsweise nach § 254 BGB dann ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war. Dies hat jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen der Schädiger darzulegen und zu beweisen (BGH NJW 2008, 2910). Nachdem der Kläger bestritten hat, dass zwischen der Beklagten zu 2) und den vom ihr benannten Autovermietungen eine Abrede dahingehend besteht, dass die Autovermietungen ein Ersatzfahrzeug zum

Preis von EUR 38,00 zur Verfügung stellen, hätte es der Beklagten zu 2) obliegen, dies entsprechend zu beweisen. Durch die Vorlage der „Tariftabelle Europcar REPDEVDE“ ist dieser Beweis nicht geführt, da hierin der Name der Beklagten zu 2) nicht auftaucht und auch ansonsten irgendein nachvollziehbarer Bezug zur Beklagten zu 2) nicht enthalten ist.

Des Weiteren kann der Kläger als Schadensersatz die Zahlung restlicher EUR 57,23 an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen. Dabei hat die Kammer den Gebührenansprüchen der Klägervertreterin einen Gebührenstreitwert von bis zu 8.000,00 zu Grunde gelegt, so dass Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. EUR 661,16 brutto entstanden sind. Nachdem die Beklagten hierauf EUR 603,93 geleistet haben, verbleibt es beim Betrag von EUR 57,23.

Schließlich kann der Kläger die MwSt auf die Aktenversendungspauschale i.H.v. weiteren EUR 0,27 erstattet verlangen, da gemäß Nr. 7008 VV zum RVG die Umsatzsteuer auf die Vergütung des Rechtsanwalts zu erheben ist, und gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 RVG auch die Auslagen zur Vergütung des Anwaltes zählen.

Nachdem der Kläger nicht darlegt hat, dass er sich ein Ersatzfahrzeug angeschafft und dabei Umsatzsteuer gezahlt hat, kann er diese auch nicht ersetzt verlangen, § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Die ausgerichteten Zinsen stehen dem Kläger aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zu. Da die Beklagten sich mit der Freistellung nicht im Verzug befanden – der Kläger hat diese bis zur Klageumstellung nicht begehrt – befinden sich die Beklagten insoweit auch nicht im Verzug.

Die Kläger ist schließlich noch Inhaber der Forderungen. Die Abtretung der Forderungen an die an die Autovermietung ist jedenfalls gemäß § 134 BGB unwirksam, da sie erfüllungshalber erfolgte und es sich damit um eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten handelte (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 5. 1. 2011 - 5 S 207/10; BeckRS 2011, 3161).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Dabei waren die Rechtsanwaltskosten sowie die eingeklagten und z.T. anerkannten Auslagen nicht bei der Quotenbildung zur berücksichtigen, § 4 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit rechtfertigt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da weder eine grundsätzliche Bedeutung der Sache gegeben ist, noch zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes erforderlich ist (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO).

Der Inhalt des nachgereichten Schriftsatzes des Klägers war gemäß § 296a ZPO nicht mehr zu berücksichtigen, da er nach dem der mündlichen Verhandlung entsprechenden Zeitpunkt eingegangen ist und Gründe für eine Wiedereröffnung nicht vorlagen. Insbesondere war der mit Schriftsatz vom 06.05.2011 beantragte Schriftsatznachlass nicht zu bewilligen, da Gründe hierfür nicht vorlagen. Die Kammer hat die Hinweise in der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2011 erteilt und am Schluss der Sitzung den Beschluss verkündet, mit welchem das schriftliche Verfahren angeordnet wurde und Schriftsatzschluss auf den 12.05.2011 bestimmt wurde. Der Kläger hatte damit ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zudem ist zu bemerken, dass auch die Berücksichtigung des Vortrags im Schriftsatz vom 17.05.2011 eine andere als die getroffene Entscheidung nicht rechtfertigt. Soweit der Kläger nunmehr eine Rechnung über einen neuen Wagen vom 30.10.2009 vorlegt, lautet diese Rechnung gerade nicht auf den Kläger. Aus der Rechnung ergibt sich gerade nicht, dass der Kläger – teilweise – die Zahlung geleistet hat.

Auch folgt daraus, dass zwischen dem Unfall am 28. September und der Abholung des Fahrzeugs am 3. Oktober fünf Tage liegen, dass es dem Kläger in dieser Zeit ohne weiteres möglich gewesen war, preisgünstige Angebote einzuholen und einen Preisvergleich vorzunehmen. Nach der Rspr. des BGH ist eine besondere Eil- oder Notsituation, nachdem zwischen Unfall und Anmietung vier Stunden vergangen seien, bereits nicht mehr ersichtlich, so dass die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme eines „Unfallersatztarifes“ bereits deswegen nicht vorliegen (vgl.

BGH, Urteil vom 09.03.2010 - VI ZR 6/09 (LG Gera), BeckRS 2010, 13389). Dass der Kläger zur Vorfinanzierung des Mietwagens nicht in der Lage war, ist von der Beklagten bestritten und vom Kläger nach wie vor nicht substantiiert dargetan worden. Hieraus folgt somit eine Rechtfertigung für einen Unfallersatztarif nicht. Der nachgereichte Vortrag des Klägers zu seinen Vermögensverhältnissen zum Zeitpunkt des Unfalls ist gänzlich ohne Substanz. Der Kläger trägt nicht nachvollziehbar vor, über welches konkrete Einkommen er verfügte, und welches sonstige Vermögen ihm ggfs. noch zur Seite stand. Darauf, dass solcher konkreter Vortrag erforderlich ist, hat die Kammer in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich hingewiesen.

Iffänder



Ausgefertigt
Frankfurt/Main

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwache-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrechtsverstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwache
- Mittelwert Fraunhofer-Schwache
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges *altes Recht*
- Internetangebote